Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 10 (1992)

Artikel: Wirken Sanktionen wirklich?

Autor: Hüsler, Gebhard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051316

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wirken Sanktionen wirklich?

Gebhard Hüsler

Einleitung

Der vorliegende Aufsatz beschäftigt sich mit den Sanktionsmechanismen und den Rückfallereignissen im Rahmen der kleineren Kriminalität. Am Beispiel einer Untersuchung zur kurzen Freiheitsstrafe und der Busse (vgl. Hüsler, Locher, 1991) soll die Effizienz dieser Sanktionen diskutiert werden. Die präsentierten Resultate werden durch Storz (1992, in diesem Band), was die Rückfallereignisse betrifft, bestätigt. Damit gewinnen die Ergebnisse noch an Bedeutsamkeit.

In einem Aufsatz aus dem Jahre 1979 geht Günther Kaiser der Frage nach, "was wissen wir von der Strafe?" Er schriebt, "betrachtet man die Gesamtentwicklung, so haben sich vor allem Ueberzeugungshintergrund und Sichtweise pönologischer Forschung gewandelt." Im übrigen wird man als Erkenntniswandel, wenn nicht gerade als Fortschritt, das Denken in Alternativen als mögliche Konsequenz für die grosse Anwendungsbreite der Strafe und den Mangel ihrer Effizienz hervorheben dürfen." Zu denken ist an Sanktionformen der Behandlung, der Bewährung in Freiheit, an Diversionsstrategien, kurz an Alternativen wie sie auch aus dem Vorentwurt Schultz für die Schweiz ersichtlich sind. Obwohl freiheitsentziehende Sanktionen mehr und mehr zurückgedrängt werden, erfreut sich vor allem die kurze Freiheitsstrafe, und um diese geht es in diesem Betrag, hierzulande grosser Beliebtheit. Auch wenn die kurze Freiheitsstrafe hauptsächlich als bedingte Freiheitsstrafe und im Falle des Vollzuges mehr und mehr in Form der Halbgefangenschaft erfolgt (mittlerweile über 60%), ist doch die Frage berechtigt, weshalb diese Sanktionform sich solcher Beliebtheit erfreut. Die Antwort liegt auf der Hand. Nach geltendem Recht ist der Spielraum des Richters eng begrenzt. Mangels Alternativen kommt er unter bestimmten Bedingungen um die Verhängung von kurzen Freiheitsstrafen gar nicht herum. Allerdings ist damit nur ein Teil erklärt. Vermutlich spielt zum einen der Glaube, dass härtere Sanktionen auch besser greifen, doch mithinein und zum anderen vermute ich , dass Richter ihren Entscheidungsspielraum, den das gegenwärtigen Recht bietet, nicht voll ausnützen.

Damit soll noch einmal darauf hingewiesen werden, welche Erwartungen an das Strafen überhaupt gestellt werden können und was mit Strafe nicht erreicht werden kann, welcher Schaden aber unter Umständen mit Strafen angerichtet wird. Die grundsätzliche Frage des Strafens scheint mir deshalb von Bedeutung, da gerade in neuerer Zeit wiederum, so besonders Bock 1991 in einem Artikel die Frage stellt, ob es denn nicht möglich sei, die

Strafe individuell so anzupassen, dass sie wirke. D.h. eine Differentialdiagnostik der Strafe zu kreieren, um die Effizienz der Strafe zu erhöhen.

Methodenprobleme

Die Sanktionsforschung ist mit einer Reihe methodischer Probleme behaftet. So ist ein grundlegendes Problem, dass sich in den verschiedenen Sanktionsarten Probanden mit jeweils unterschiedlichen Ausgangslagen vorfinden. So sind z.B im Bereich der Bussen vorwiegend SVG Täter, die sich durch andere soziale Parameter bestimmen als StGB Täter, die eher in den Bereichen der Vermögensdelikte zu finden sind. Damit wird bereits eine direkte Vergleichbarkeit erschwert. Um die Wirksamkeit einer Sanktion zu messen, wird stets der Rückfall als Kriterium gewählt. Der Rückfall ist aber von vielen Faktoren abhängig, die gerade nichts mit der Sanktion zu tun haben und die überdies kaum kontrolliert werden können. Dazu gehören die finanzielle Situation, der berufliche Wiedereinstieg, die soziale Einbettung, etc. Dass gerade diese Faktoren wesentlich sind, wird durch die Tatsache belegt, dass der Rückfall vor allem in der ersten Zeit nach der Entlassung aus dem Vollzug erfolgt, zu einem Zeitpunkt also, wo der Entlassene mit besonders widrigen Umständen zu kämpfen hat. Diese methodischen Probleme lassen sich teilweise durch Parallelisierung der zu untersuchenden Gruppen beheben, dennoch können sie nie ganz befriedigend gelöst werden, da Kontrollgruppen und Zufallszuweisungen aus ethischen wie rechtsstaatlichen Gründen sich verbieten.

Ein Rückgriff auf die experimentelle, psychologische Sanktionforschung kann zu mindest aufzeigen, welche Bedingungen für effektives Strafen erfüllt sein müssen, ohne dass damit allerdings den Anspruch erheben zu wollen, die ganze Tragweite des staatlichen Santionierens damit erfassen zu wollen.

Die Resultate aus der experimentellen Strafforschung

Damit können eine Reihe von Fragen geklärt werden wie, welche Erwartungen können an das Strafen überhaupt gestellt werden ? Was kann mit Strafe nicht erreicht werden? Welche Schäden werden unter Umständen mit Strafen angerichtet. Damit kann vielleicht der Glaube an die Wirksamkeit von Sanktionen etwas erschüttert werden.
Diese grundsätzliche Frage der Wirksamkeit von Strafe scheint mir deshalb von Bedeutung, da gerade in neuerer Zeit wiederum, so besonders Bock 1991 die Frage stellt, ob es denn nicht möglich sei, die Strafe individuell so anzupassen, dass sie wirke. D.h. eine Differentialdiagnostik der Strafe zu entwickeln mit dem Ziel, die Effizienz der Strafe zu erhöhen. Damit wird auch eine alte Diskussion aus den 50-iger Jahren neu belebt, die

Forschungsresultate von Eysenk zu Persönlichkeitsaspekten und Strafeffizienz in Errinnerung bringen.

In der Psychologie definiert man Strafe so: unter Strafe versteht man Verhaltensfolgen, die klar unanangenehmer Natur sind. Dieses unangenehme Moment kann in primären und sekundären Strafreizen bestehen.
Primäre Strafreize sind Ereignisse, die ohne vorausgegangenen Lernprozess unangehm sind, zu ihnen gehören etwa Körperstrafe, Nahrungs, Schlafentzug.
Sekundäre Strafreize haben über Lernprozesse ihre unangenehme Qualität erworben, z.B. über verbale Bestrafung in der Erziehung.
Im ersten Fall wird gewissermassen primär die physische Integrität der Person bedroht, im zweiten Fall die psychische Integrität. D.h. dass der Strafreiz Abwehrreaktionen zum Schutz des Körpers oder der Person auslöst. Eine Ermahnung oder eine höfliche Zurechtweisung wären also in diesem Sinne keine Strafen. Das Anbrüllen, Demütigen oder geringschätzige Tadeln oder Aehnliches schon.
Generell geht man davon aus, dass Strafen, wenn sie intensiv genug sind, und eine Reihe anderer Bedingungen erfüllt sind, die Wiederauftretenswahrscheinlichkeit des bestraften Verhaltens mindern, analog wie angenehme Verhaltensformen die Wiederauftretenswahrscheinlichkeit erhöhen.

Diagramm von Holland und Skinner, 1971.

Die Wirkung der Strafe ist vor allem von drei Faktoren abhängig:

1. von der Art und Intensität des Strafreizes
2. von der zeitlichen Relation des Strafreizes zum bestraften Verhalten
3. von der Art des bestraften Verhaltens

Zu 1) Der Strafreiz muss intensiv sein, er darf nicht mit positiven Aspekten verknüpft sein, wenn er Verhalten hemmen soll. Ein Kind das zu wenig Zuwendung erhält , erlebt u.U. die strafende Zuwendung als durchaus ambivalent, dass es z.B lieber hin und wieder seinen Vater oder die Erziehungsperson strafend erlebt als ihn überhaupt nicht zu erleben, wodurch die Strafe dann möglicherweise mehr zu Stärkung des unerwünschten Verhaltens beiträgt als zur Schwächung .

Zu 2) Je näher der Strafreiz zeitlich zum bestraften Verhalten ist, umso wirkungsvoller ist diese Wirkung. Zeitlich verzögertes Strafen werden durch die unmittelbar positiven Konsequenzen, die das unerwünschte Verhalten für das Kind hat, konkurriert. So erweisen sich die z.B. die unmittelbaren angenehmen Wirkungen des Drogenkonsums als

wirkungsvoller für die Verhaltensregulation als die längerfristigen verheerenden Konsequenzen.

Zu 3) Arten des des Verhaltens. Gelerntes Verhalten, das unter der Kontrolle von Verstärkern steht, ist relativ schwer zu verändern durch Strafe (dies trifft auf Handlungen, die unter Strafe stehen zu).

In der Bestrafungsliteratur werden auf Grund experimenteller Befunde neben der Intensität und der geringen zeitlichen Distanz der Strafe zum bestraften Verhalten weitere Faktoren genannt, die die Wirkung im Sinne der Verhaltenshemmung fördern. So sollte z.B. der Strafreiz auf jede zu hemmende Reaktion folgen oder er sollte nicht graduell, sondern mit maximaler Intensität verabreicht werden. Er darf nicht mit positiven Erlebnisqualitäten gekoppelt sein (vgl. Azrin & Holz, 1966; Solomon 1964; Church, 1963; Reinecker 1980).

Was bedeuten diese Befunde für das staatliche Strafen?

Eine Reihe von Gründen sprechen entschieden gegen die Strafe als Mittel ein staatlich sanktioniertes Verhalten zu unterdrücken geschweige Verhaltensänderungen zu erzielen.

1. Unter natürlichen Lebensbedingungen lassen sich die für die erfolgreiche Verhaltenshemmung erforderlichen Voraussetzungen nicht realisieren. Es ist nicht möglich, unerwünschtes Verhalten (in unserem Fall, Verhalten auf das eine Sanktion steht) direkt zu bestrafen. Damit sind die Erfolgsprognosen negativ.

2. Humanitäre Günde verbieten Bedingungen zu realisieren, die notwendig wären erfolgreich zu strafen, d.h. unerwünschtes Verhalten dauernd zu hemmen.

3. Selbst wenn es gelänge, solche Bedingungen herzustellen und Verhalten damit zu hemmen, darf man nicht vergessen, dass damit noch kein neues Verhalten im Sinne eines erwünschten Verhaltens aufgebaut wird. Dafür sind andere Lernprozesse nötig. Mit Hemmung der Aggressivität ist z.B. noch kein sozial kompetentes Verhalten gelernt.

4. Strafe im verhaltenspsychologischen Sinn hat verschiedene negative Nebenwirkungen. Unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen für erfolgreiches Strafen hergestellt würden, sind die Nebenwirkungen:

   Lernen von Angst (emotionales Begleitsyndrom)
   Lernen von Aggression (je nach Persönlichkeitsvoraussetzung)
   Störungen des Selbstwertgefühls

Reaktanz:
Störung des Verhältnisses zwischen staatlichen Instanzen und Bürger
neurotische Störungen
es wird kein neues Verhaltensrepertoire aufgebaut

Mögliche Schlussfolgerungen

Die Wirkmechanismen von Strafe sind hoch komplex und unter Alltagsbedingungen nicht zu realisieren. Wir wissen, dass z.B. zwischen deliktischem Verhalten und der ausgesprochenen Strafe manchmal Monate, wenn nicht Jahre vergehen, so dass kaum mehr ein individueller Bezug zwischen deliktischer Handlung und Strafe hergestellt werden kann. Darüberhinaus hat Strafverabreichung keineswegs die Resultate, die wir von ihr erwarten, sondern eine Reihe von nicht zu unterschätzenden negativen Nebenfolgen (damit meine ich nicht die Nebenfolgen von krimineller Infektion im Vollzug) sondern Angstzunahmen, zunehmende Aggression oder der Staat als negativ belegte Institution.

Strafe kann schon deshalb nicht effektiv sein, da sie weder das sanktionierte Verhalten zu unterdrücken vermag, noch zusätzlich und das ist bedeutend wichtiger kein alternatives Verhalten aufzubauen ermöglicht.

Damit muss gefolgert werden, dass Strafe keine Wirkung zu erzielen vermag und demzufolge müsste nach jedwelcher Sanktion der Rückfall für alle Sanktionen, wenn man die sonstigen Bedingungen für alle Straftäter konstant hält, gleich sein, im Sinne der Wirkungslosigkeit.

Darstellung der Untersuchung

Das Anliegen der Untersuchung war, die Sanktionsarten Busse, bedingte Freiheitsstrafe und unbedingte Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten auf ihre Effizienz hin zu prüfen. Dabei handelt es sich um eine retrospektive Dokumentenananalyse, mit allen Problemen, die sie aufwirft (der Rückgriff auf prozessproduzierte Daten in einer ex post-facto Untersuchung erschliesst die Legalbewährung und die sie beeinflussende Umstände nur in dem Masse, wie sie dokumentiert sind, damit sind die kognitive Entscheidungsgrundlagen und sozialen Einflussfaktoren in der Legalbewährung nicht miterfasst). Sie hat aber nicht nur Nachteile. Entscheidungen im Bereich der Sanktionen bis zu drei Monaten ergehen in der Regel aufgrund der Aktenlage. D.h. dass der Forscher sich in derselben Lage befindet, wie die urteilende Instanz. Damit lässt sich einerseits bestimmen, was die urteilende Instanz zur Entscheidung heranzieht und andererseits divergente Vorgehensweisen der Kantone sichtbar machen.

Das Rückfallkriterium ist die dokumentierte (im Straftregister eingetragene) Wiederverurteilung nach 5 Jahren.

Die Stichprobe wurde nach folgenden Kriterien gezogen: Verurteiltenstatistik 1980 und Eingrenzung auf die veruteilungsstärksten Kantone der Schweiz: **Zürich, Bern, Basel-Stadt, Aargau und Waadt**. Eingegrenzt wurde weiter nach den der Verurteilung zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen. Berücksichtigt wurde bei den Bezugsdelikten allein solche aufgrund des StGB/BetmG und des SVG. Berücksichtigt wurden Männer ab 18 Jahren und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz. Die StGB/BetmG Stichprobe beläuft sich auf 433 Probanden, die der SVG Stichprobe auf 446 Probanden. Ein Vergleich mit der Grundgesamtheit aller Straftäter aus dem Jahre 1980 brachte für beide Stichproben nur unwesentliche Unterschiede zur Grundgesamtheit. Damit sollten sich die gefundenen Resultate auf die gesamtschweizerischen Verhältnisse übertragen lassen (vgl. dazu auch die Resultate von Storz in diesem Band).

Die Stichproben

Die Straftäter aus der StBG/BetmG Stichprobe lassen charakterisieren als überwiegend jüngere Männer, mehrheitlich ohne eigene Familie, die teils ohne berufliche Ausbildung sind, mehrheitlich eine unselbständige Arbeit verrichten und über ein unterdurchschnittliches Einkommen verfügen.
Die Probanden der SVG Stichprobe unterscheiden sich etwas im Alter. Es handelt sich um jüngere, teils aber auch um ältere Männer, mehrheitlich familiär gebunden und in einer Hausgemeinschaft mit anderen lebend, die überwiegend über eine berufliche Ausbildung verfügen, mehrheitlich eine unselbständige Tätigkeit ausüben und über ein mittleres Einkommen verfügen.

Damit erweisen sich die beiden Stichproben als unterschiedlich im Alter, in der familiären, wie sozialen Eingebundenheit, in der beruflichen Qualifikation und im Einkommen. Damit repräsentieren die Probanden der StGB/BetmG Stichprobe Unterschicht, die Probanden der SVG Stichprobe untere Mittelschicht.

Sanktionsmechanismen in den beiden Stichproben

1. Delikt

Bei den **Delikten** ergibt sich in der SVG Stichprobe eine klare Differenzierung nach "Fahren in angetrunkenem Zustand" und "sonstigen SVG-Delikten".

Die FIAZ-Delikte machen fast die Hälfte der Gruppe aus, vereinen den Grossteil der bedingten Freiheitsstrafen auf sich und stellen nahezu sämtliche unbedingten Freiheitsstrafen. In der StGB/BetmG-Stichprobe ist das Spektrum der Delikte viel uneinheitlicher.

2. Sanktion und Alter

Ebenfalls sind Unterschiede in den Bereichen **Sanktion und Alter** festzustellen. Während bei der StGB/BetmG-Stichprobe die jüngeren Altersgruppen dominieren und lediglich bei den unbedingten Freiheitsstrafen ein Trend zu älteren Gruppen festzustellen ist, zeigt sich in der SVG-Stichprobe klar, dass die höheren Altersklassen in allen Sanktionsbereichen dominieren und vor allem bei den unbedingten Freiheitsstrafen deutlich übervertreten sind.

3. Vorstrafe

Im Bereich Vorstrafe haben beide Stichproben ungefähr den gleichen Anteil an Probanden, die keine Vorstrafe aufweisen. Unterschiedlich ist aber das Verteilungsmuster bei Einbezug der Sanktionen. Unterschiede sind vor allem bei den Probanden mit Busse festzustellen. In der StGB/BetmG-Stichprobe ist der Anteil jener, die keine Vorstrafe haben, um unfähr 15% kleiner als in der SVG-Stichprobe. Im Vergleich zwischen Anzahl der Vorstrafen und Sanktion sind die Prozentanteile annähernd gleich. Aufschlussreich ist der identische Anteil im Bereich unbedingter Freiheitsstrafen bei drei und mehr Vorstrafen. Dies weist auf Selektionsmechanismen in den verschiedenen Sanktionsgruppen hin: **offenbar wird bei einer hohen Anzahl an Vorstrafen die unbedingte Freiheitsstrafe bevorzugt, einerlei welches Delikt und welche sonstigen Umstände vorliegen.**
In der StGB-Stichprobe zeigt sich deutlich ein Zusammenhang zwischen der schwersten Vorstrafe und der neuen Sanktion. In der SVG-Stichprobe ist das auch so, gilt aber nur für Probanden mit FIAZ - Delikten.
Auf der Einzelfallebene zeigte sich, dass die Sanktionszuteilung im FIAZ-Bereich geradezu formalisiert abläuft.

4. Zivilstandsvariablen

Auch für die Zivilstandsvariable ergeben sich Unterschiede. Während in der StGB/BetmG-Stichprobe zwischen Delikt und Zivilstand sowie Sanktion Gruppendifferenzen festzumachen waren, ist dies bei der SVG-Stichprobe nicht der Fall. Betrachtet man nur die FIAZ-Gruppe, so wird deutlich, dass eher ältere, verheiratete oder geschiedene Personen in dieser Deliktskategorie auftreten. In beiden Stichproben hingegen fällt die Gruppe der Geschiedenen durch einen überproportionalen Anteil an unbedingten Freiheitsstrafen auf, was darauf hinweist, dass diese Gruppe nicht nur Schwierigkeiten im Legalverhalten hat,

was durch die Anzahl der Vorstrafen bestätigt wird, sondern auch im sonstigen Leben Integrationsprobleme aufweist.

5. Leumundsvariablen

Zwischen Leumundsvariablen und Sanktion zeigt sich in der StGB/BetmG-Stichprobe ein klarer Zusammenhang zwischen schlechtem Leumund und Sanktion, **wobei der Leumund mit der Anzahl der Vorstrafen übereinstimmt.** Auch in der SVG- Stichprobe wird diese Tendenz sichtbar, allerdings weniger ausgeprägt.

6. Nationalität

Im Bereich Nationalität ergeben sich auf der Deliktsebene keine Unterschiede, d.h. in beiden Stichproben sind die Deliktsanteile zwischen Schweizern und Ausländern annähernd gleich verteilt. Beide Personengruppen werden auch in beiden Stichproben ähnlich sanktioniert. Ein deutlicher Unterschied zwischen Schweizern und Ausländern zeigt sich in beiden Stichproben in der Anzahl der Vorstrafen: Ausländer sind deutlich weniger vorstrafenbelastet.

Zusammenfassend lässt sich sagen: die beiden Stichproben unterscheiden sich hinsichtlich Streuung der Delikte, hinsichtlich Sanktion und Alter, hinsichtlich Zivilstand und Delikt. Sie unterscheiden sich nicht im Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen bei drei und mehr Vorstrafen und hinsichtlich Leumund und Vorstrafen.

Rückfall/StGB, BetmG

Wie gestaltet sich nun der Rückfall?

Personen, die zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden, zeigen mit 37.4% den geringsten Rückfall, jene, die zu einer Busse verurteilt wurden, wurden zu 39.4% rückfällig, und die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten wurden zu 63.6% rückfällig. Die untersuchten Gruppen unterschieden sich signifikant ($p<0.001$) voneinander.

Tabelle 1: Sanktion und Rückfall (StGB/BetmG)

	Rückfall			
	nein	%	ja	%
Busse	101	60.5	66	39.5
bedingte Freiheitsstrafe	132	62.6	79	37.4
unbedingte Freiheitsstrafe	20	36.4	35	63.6

Auf den ersten Blick ist in der StGB/BetmG-Stichprobe die unbedingte kurze Freiheitsstrafe die rückfallträchtigste Sanktion. Die tauglichste Sanktion um Rückfall zu verhindern scheint die bedingte kurze Freiheitsstrafe. Die zu Busse verurteilten Personen weisen eine ähnliche Rückfallquote auf, wie die bedingte Freiheitsstrafe.

Rückfall im StGB/BetmG-Bereich

Die unbedingten Freiheitsstrafen mit 63.6% Rückfälligen weisen den höchsten Wiederverurteilungsanteil auf. Dabei spielen Selektionseffekte wie Vorstrafe, Delikt, Alter und Zivilstand eine Rolle. Es handelt sich somit bei den einzelnen verglichenen Sanktionsgruppen nicht um homogene Gruppen. Am deutlichsten wird dies bei jenen Probanden, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Die SVG-Stichprobe ist homogener trotzdem ist ebenfalls ein deutlicher Unterschied vor allem zwischen den bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen festzustellen.

Wir können deshalb davon ausgehen, dass sich die einzelnen sanktionierten Gruppen hinsichtlich Rückfall kaum vergleichen lassen. Dies aus dem einfachen Grunde, da die Ausgangsbedingungen für die Sanktionierung sehr verschieden sind. Will man aber die Wirksamkeit der Sanktionen miteinander vergleichen, so müssen die Ausgangsbedingungen annähernd gleich sein. Diese Voraussetzung trifft nur bei einer Probandengruppe zu - jenen Probanden ohne Vorstrafe. Werden diese Probanden hinsichtlich Rückfall und vorausgangenen Sanktionen verglichen und könnten dabei statistisch signifikante Unterschiede nachgewiesen werden, dann dürfte man bei aller Vorsicht von einer unterschiedlichen Wirkung der verglichenen Sanktionen ausgehen.

Rückfall und Bezugsdelikt im StGB/BetmG

Den grössten Anteil an Rückfall zeigt das Bagetelldelikt "Erschleichen einer Leistung". Es handelt sich hier um ein Delikt, das fast nur im Kanton Basel-Stadt sanktioniert wurde. Das zweitgrösste Rückfalldelikt, das leichte Vermögensdelikt, zählt zu den Delikten, die weitaus den grössten Rückfallanteil aufweisen. Der Anteil des diesbezüglichen Rückfalls in der StGB/BetmG-Stichprobe mit 54.1% im international vergleichbaren Rahmen. Dies trifft ebenfalls auf den "schweren Diebstahl" mit 51.9% zu.

Rückfall und Vorstrafe (StGB/BetmG)

Wie praktisch alle Rückfalluntersuchungen bestätigen, hängt der Rückfall stark mit der Anzahl der Vorstrafen zusammen. Je höher die Anzahl der Vorstrafen, desto wahrscheinlicher ist der Rückfall. Die Gruppen unterscheiden sich signifikant voneinander ($p<0.001$)(vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Rückfall und Vorstrafe (StGB/BetmG)

Rückfall	nein		ja	
Vorstrafe	N	%	N	%
keine	119	68.0	56	32.0
eine	45	64.3	25	35.7
zwei	24	51.1	23	48.9
=> drei	49	41.2	70	58.8

In unserer Untersuchung zeigt sich folgendes: 68.5% der Probanden, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden, waren bereits zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Lediglich 31.5% der zu unbedingten Freiheitsstrafen Verurteilten waren zuvor noch nie zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Nahezu 100% hatten bereits einmal oder mehrmals eine bedingte Freiheitsstrafe als Vorstrafe. Bei Probanden mit Rückfall im Bereich bedingter Freiheitsstrafen ist zwischen der Schwere der letzten Sanktion und dem Rückfall kein Zusammenhang ersichtlich. Ebenfalls trifft dies auf Probanden zu, die zu einer Busse verurteilt wurden.

Rückfall ohne Vorstrafe

Es zeigt sich, dass der Rückfall aller Probanden ohne Vorstrafe bei 32% liegt, im Gegensatz zum Rückfall in der gesamten Stichprobe, der 41.5% beträgt. Ausserdem lassen sich lediglich vier Probanden finden, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden, wovon ein Proband rückfällig wurde (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Rückfall ohne Vorstrafe (StGB/BetmG)

Rückfall	nein		ja	
Sanktion	N	%	N	%
Busse	42	68.9	19	31.1
	*	35.3		33.9
bed. Freiheitsstr.	74	67.3	36	32.7
	*	62.2		64.3
unbed. Freiheitsstr.	3	75.0	1	25.0
	*	2.5		1.8

* Prozentuale Anteile der einzelnen Sanktionsarten am Rückfall, nicht sign.

Die einzelnen Sanktionsarten unterscheiden sich somit hinsichtlich der Legalbewährung nicht signifikant voneinander. Demnach können auch für diese Personengruppe, die sich aufgrund des gemeinsamen Merkmales "nicht vorstrafenbelastet zu sein", keine unterschiedlichen Auswirkungen einzelner Sanktionen belegt werden.

Soziodemografische Variablen und Rückfall bei Probanden ohne Vorstrafe

Der altersbedingte Rückfall ist erwartungsgemäss bei den Jüngsten (50.9 %) am höchsten und bei den Aeltesten am niedrigsten (8.3 %), ($p < 0.005$), (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Alter und Rückfall bei Probanden ohne Vorstrafe

Rückfall	nein		ja	
Alter	N	%	N	%
18-20	30	25.0	28	50.9
	*	51.7		48.3
21-25	31	25.8	16	29.1
	*	66.0		34.0
26-30	15	12.5	2	3.6
	*	88.2		11.8
31-40	19	15.8	6	10.1
	*	76.0		24.0
41-50	14	11.7	2	3.6
	*	87.5		12.5
>51	11	9.2	1	1.8
	*	91.7		8.3

* Prozentuale Anteile der Altersgruppen am Rückfall, $p < 0.005$

Der altersbedingte Rückfall ist erwartungsmäss bei den Jüngsten (50.9%) am höchsten und bei den Aeltesten am niedrigsten (8.3%), ($p < 0.005$). Ebenfalls ist der deliktspezifische Rückfall bei den leichten Vermögensdelikten (59.1%), bei den BetmG-Delikten (48%) und im Bereich des leichten Diebstahls (47.8%) bei den Jüngeren am höchsten. Bei den anderen Delikten liegt er zwischen 5% und 30%, ($p < 005$). Es lässt sich auch nur der Tendenz nach ein Zusammenhang zwischen Zivilstand und Rückfall aufzeigen, da die Resultate sich nicht signifikant voneinander unterscheiden ($p=0.68$). Die Ledigen (45 Probanden) haben einen

Rückfallanteil von (36.9%), die Verheirateten (6 Probanden) einen solchen von (17.6%) und die Geschiedene (4 Probanden) einen Rückfallanteil von (22.2%).

In den Bereichen Einkommen und berufliche Position sind keine Zusammenhänge nachweisbar. Dies trifft auch auf die Leumundsvariablen zu.
Von den Probanden, die bei der Bezugsverurteilung keine Vorstrafe aufwiesen, wurden im Beobachtungszeitraum 68% nicht rückfällig, 32% einmal rückfällig, 17.7% zweimal und 10.9% dreimal rückfällig.

Resultate bei Probanden ohne Vorstrafen

Die Resultate lassen sich so interpretieren: bei fehlenden Vorstrafen wird der Rückfall eher von alters- und deliktspezifischen Merkmalen und weniger durch die Zivilstandsvariable bestimmt. Die gewählte Sanktion hingegen ist für die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht bedeutsam. Damit erweist sich keine der verglichenenen Sanktionsarten als "besser" im Sinne einer Rückfallverhinderung .

Zusammenfassung

Die StGB/BetmG-Stichprobe differenziert hinsichtlich Rückfall in den Bereichen Delikt, Vorstrafe, Zivilstand, berufliche Position, Alter, Leumund und der Rückfallsanktion. Als klarstes Differenzierungskriterium erwies sich das Alter.
Einen vergleichsweise ähnlichen Effekt hatte die Vorstrafe. Das Delikt in den Bereichen Delikte gegen das Eigentum als auch die Zivilstandsvariable stellen Unterscheidungsmerkmale dar. Die berufliche Position vermag ebenfalls zu Gruppendifferenzierungen beitrage, wobei das Alter als interagierende Variable wirkt.
Für die Rückfallsanktion gilt, dass von den zu Busse verurteilten Personen 60% wiederum eine Busse als Rückfallsanktion erhalten, bei zu bedingter Freiheitsstrafe verurteilte Personen zu etwa 53% wiederum mit einer bedingten Freiheitsstrafe belegt werden, über 46% werden nun aber mit einer unbedingten Freiheitsstrafe sanktioniert.
Bei unbedingten Bezugsverurteilungen ergeht zu 37% eine erneute unbedingte Freiheitsstrafe als Sanktion.
Hinsichtlich Rückfallgeschwindigkeiten und Sanktion zeigte sich kein Unterschied. Für alle Probanden ist der Rückfall im ersten Jahr nach der Verurteilung am grössten, gleichgültig welche Sanktion vorausging.
Bei den Mehrfachrückfälligen zeigt sich folgendes: bei Busse und bedingter Freiheitsstrafe werden 39.5% bzw. bei 37.4% erstmals rückfällig. Davon werden im Fünfjahreszeitraum 71.2% bzw. 50.6% ein zweites Mal rückfällig. Ein krasser Unterschied ist bei jenen Probanden, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden, zu vermerken. Hier

werden 63.6% erstmals, davon 80% ein zweites Mal, rückfällig und 48.5% sogar ein drittes Mal.
Erwähnenswert ist auch der Befund zu Nationalität und Rückfall. Beim ersten Rückfall zeigt sich kein Unterschied zwischen Schweizern und Ausländern. Bei der Prüfung des zweiten Rückfall erweisen sich die Ausländer als weniger rückfallgefährdet ($p < 0.001$).
Ein Vergleich der Probanden ohne Vorstrafen in bezug auf den Rückfall zeigt ein klares Bild.
Zwischen Sanktion und Rückfall besteht kein Zusammenhang. Der Rückfall ist bei allen Sanktionen ungefähr gleich. Deutlich wurde auch, dass der Rückfallanteil dieser Probanden am geringsten ist. Ebenfalls ist der Mehrfachrückfall mit 17.7% für den zweiten und 10.9% für den dritten Rückfall verglichen mit den anderen Gruppen weitaus am geringsten.

Rückfall im SVG-Bereich

Die SVG-Stichprobe unterscheidet sich von der StGB/BetmG-Stichprobe in wesentlichen Parametern. Die Rückfallanalyse erbrachte wenige aussagekräftige Rückfallmerkmale. Es sind kaum Gruppenunterschiede in den bis anhin untersuchten Bereichen zu finden. Der Vergleich des Rückfalls mit den verschiedenen Sanktion war statistisch nicht signifikant (vgl. Tabelle 5). Die Rückfallquoten liegen bei zu Busse verurteilten Probanden bei 24%, bei bedingtem Strafvollzug bei 22.2% und bei unbedingtem Strafvollzug bei 34.4%. Aehnlich verhält es sich bei Rückfall und Delikt. Keines der Delikte ist bei den Rückfälligen in höherem Masse vertreten. Alle Rückfallanteile liegen zwischen 21.7% bei der Entwendung zum Gebrauch und 29.3% beim Missbrauch von Kontrollschildern. Der Bereich FIAZ nimmt mit 25.8%, 41 Probanden, davon 23 einschlägig rückfällig, einen mittleren Rang ein. Delikt und Rückfall sind damit gleichverteilt.

Tabelle 5: Sanktion und Rückfall (SVG)

Rückfall	nein	%	ja	%
Sanktion				
Busse	190	76.0	60	24.0
	*	56.7		54.1
bed. Freiheitsstr.	105	77.8	30	22.2
	*	31.3		27.0
unbed. Freiheitsstr.	40	65.6	21	34.4
	*	11.9		18.9

* Prozentuale Anteile der einzelnen Sanktionsarten am Rückfall, nicht sign.

Die berufliche Position und das Einkommen ergeben ebenfalls keine Unterschiede hinsichtlich Rückfall. Auch das Alter, das bis anhin als einer der verlässlichsten Parameter für mögliche Gruppenunterschiede galt, vermag hier keine Unterschiede zu bilden. Der Rückfall liegt bei den 18- bis 20jährigen Probanden bei 25% und bei den über 50jährigen Probanden bei 20.4%. In den beiden Altersgruppen der 21 bis 25 und der 26- bis 30jährigen ist der Anteil der Rückfälligen etwas höher, aber nicht so deutlich, dass das Alter hier ein Unterscheidungsmerkmal bilden könnte. Auch die Zivilstandsvariable bildet keine statistisch signifikanten Gruppen. Zwar sind die Verheirateten mit einem Rückfallanteil unter 20% die kleinste Rückfallgruppe und die Geschiedenen und Verwitweten mit etwas über 30% die grösste, doch vermag die Zivilstandsvariable zwar einen bekannten Trend zu bestätigen, aber als klares Rückfallkriterium versagt sie in der SVG-Gruppe. Thesen, die in die Richtung gehen, dass Geschiedene und Getrenntlebende rückfallgefährdeter seien, lassen sich in der SVG Stichprobe nicht bestätigen. Ebenfalls unterscheidet sich der Rückfall in den einzelnen Kantonen nicht.

Von den Rückfälligen, die einen Anteil von 24.9% an der Stichprobe ausmachen, stellen jene Probanden mit 3 und mehr Vorstrafen einen Anteil am Gesamtrückfall von 44.1%. Probanden, die keine Vorstrafe aufweisen, stellen lediglich einen Rückfallanteil von 24.3% (vgl. Tabelle 6). Davon wurden 15 erneut zu einer Busse, 11 zu einer bedingten Freiheitsstrafe und ein Proband zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Von jenen

Probanden mit drei und mehr Vorstrafen wurden 25 erneut mit Busse, 10 mit bedingten Freiheitsstrafen und 14 mit unbedingten Freiheitsstrafen sanktioniert.

Tabelle 6: Rückfall und Vorstrafe (SVG)

Rückfall	nein	%	ja	%
Vorstrafe				
keine	178	53.1	27	24.3
	*	86.8		13.2
eine	53	15.8	23	20.7
	*	69.7		30.3
zwei	23	6.9	12	10.8
	*	65.7		34.3
=> drei	81	24.2	49	44.1
	*	62.3		37.7

* Prozentuale Rückfallanteile der Probanden mit einer, zwei, drei und mehr als drei Vorstrafen, sign. $p < 0.001$

Der grössere Teil der Probanden mit SVG-Delikten wird erneut im SVG-Bereich rückfällig (65.3%). Ein kleiner Teil gerät in den BetmG-Bereich (17.8%), in den Bereich der Vermögensdelikte (11.9%) oder in den Bereich Leib und Leben (5.1%).

Sanktion und Rückfallsanktion

Jene Probanden, die mit einer Busse in der Bezugsverurteilung belegt wurden, werden zu 55% wiederum mit einer Busse belegt. Hingegen ist bei den bedingt ausgesprochenen Strafen der überwiegende Teil (53.3%) nunmehr zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Bei den zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilten Probanden wurden nun 76.2% wiederum zu einer unbedingten Strafe verurteilt (vgl. Tabelle 7)

Tabelle 7: Erstsanktion und Rückfallsanktion

Erstsanktion	Busse		bed. Freiheitsstr.		unbed. Frei-heitsstr.	
Rückfallsanktion	N	%	N	%	N	%
Busse	33	55.0	9	30.9	4	19.0
	*	71.7		19.6		8.7
bed. Freiheitsstr.	18	30.0	5	16.7	1	4.8
	*	75.0		20.8	1	4.2
unbed. Freiheitsstr.	9	15.0	16	53.3	16	76.2
	*	22.0		39.0		39.0

* Prozentuale Rückfallanteile jener Probanden mit einer, zwei oder drei und mehr Vorstrafen, sign. $p < 0.001$

Von den 41 Probanden, die in der Rückfallverurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden waren, wurden lediglich vier nicht im SVG Bereich rückfällig. Davon wiederum wurden ungefähr drei Viertel (30 Probanden) aufgrund "Fahrens in angetrunkenem Zustand" verurteilt. Da die Sanktionspraxis bei FIAZ im Wiederholungsfalle durchwegs mit unbedingten Freiheitsstrafen reagiert, ist obenstehene Tabelle lediglich ein Spiegel dieser Praxis.

Zusammenfassung

Sanktion und Rückfall ergeben keine signifikanten Gruppenunterschiede. Es besteht kein Anhalt für eine unterschiedliche spezialpräventive Wirkung der einzelnen Sanktionen. Das Delikt bildet kein Differenzierungskriterium. Auf alle Delikte fällt ein ungefähr gleich grosser Anteil von Rückfällen. Nur die Vorstrafe ergibt Gruppenunterschiede, Probanden mit drei und mehr Vorstrafen weisen sich durch einen erhöhten Rückfall aus. Unterzieht man die Probanden mit FIAZ-Delikten einer gesonderten Analyse, so zeigt sich ausser bei den Vorstrafen kein Zusammenhang zum Rückfall. Im Bereich Rückfall erweisen sich die Ausländer als weniger rückfallgefährdet ($p < 0.05$).

Die zentralen Befunde

Sanktionierung/StGB,BetmG

Es zeigte sich, dass die Wahl einer bestimmten Sanktionsart vor allem von dem der Verurteilung zugrundegelegten Deliktstatbestand und von den Vorstrafen abhängt. Delikt und Vorstrafen bilden je für sich und erst recht in Verbindung miteinander gute Prädiktoren für die Sanktionsart.
Bei den sozioökonomischen Variablen fällt auf, dass fast ausschliesslich Ungelernte und Gelernte zu unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt werden, im Gegensatz zu den Selbständigerwerbenden. Ausländer mit inländischem Wohnsitz unterscheiden sich nur unwesentlich von den Schweizern in der Art des Straffälligwerdens. Hingegen weisen Ausländer deutlich weniger und zudem weniger schwerwiegende Vorstrafen auf. Die Praxis berücksichtigt ausgesprochen wenig Informationen als Entscheidungsgrundlage. Darauf deutet bereits der erwähnte Einfluss von Delikt und Vorstrafen für die Sanktionswahl hin. Bei beiden Variablen handelt es sich um gesetzlich vorgeschriebene Grundlagen des Sanktionsentscheids. Bei der Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Täters ist die Praxis überaus zurückhaltend. So liegen bei der Sanktionsentscheidung in 40% der Fälle zum Einkommen keine Angaben vor. Zu vermuten stünde, dass auf die Erhebung des Einkommens dort verzichtet wird, wo eine Sanktionierung mit Busse von vornherein nicht als angemessen beurteilt wird. Indessen liegen auch bei den mit Busse geahndeten Fällen überwiegend (zu 56%) keine Einkommensangaben vor. Dies verstösst klar gegen anerkannte Zumessungsregeln. In den mit unbedingter kurzer Freiheitsstrafe sanktionierten Fällen wird die Fragwürdigkeit dieses Sanktionsmittels überdeutlich. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ergeht die Verurteilung zu unbedingter kurzer Freiheitsstrafe bei mehrfacher Vorstrafenbelastung. Sofern früher bereits unbedingte Freiheitsstrafe verhängt wurde, ist die erneute Verhängung einer unbedingten Freiheitstrafe mit hoher Wahrscheinlichkeit vorprogrammiert. Diese Sanktionstrategie des "more of the same", die dasselbe Sanktionsmittel trotz individuell erwiesener Ungeeignetheit erneut einsetzt, bedarf dringend

der Revision. Der mögliche Einwand, dass durch noch härteres Durchgreifen ein bessere Legalbewährung erzielt werden könnte, ist nicht aufrechtzuerhalten, da der betroffene Personenkreis in der Regel Sozialisationsdefizite aufweist, die durch Sanktionen nicht zu beheben sind. Alternative Sanktionen könnten hier vielsprechend sein, besonders die gemeinnützige Arbeit lässt dem Verurteilten die Möglichkeit, andere Verhaltensstrategien zu erlernen.

Wir haben erläutert, dass die Gründe für diese Sanktionspraxis im geltenden Recht liegen. Eine Abhilfe ist darum nur durch Gesetzesänderung möglich: indem die kurze Freiheitsstafe abgeschafft wird oder nur noch für eng umgrenzte Ausnahmefälle vorbehalten wird; indem die Gewährung des bedingten Strafvollzuges von anderen Voraussetzungen als von einer günstigen Sozialprognose abhängig gemacht wird; schliesslich indem durch Einführung neuer ambulanter Sanktionen (Gemeinnützige Arbeit; Wiedergutmachung) und durch Umgestaltung der Busse zu einer einkommensentsprechenden, echt lebensstandardbeschränkenden Sanktion die infolge Wegfalls der unbedingten kurzen Freiheitstrafe entstehende Lücke im Sanktionensystem gefüllt wird.

Die Untersuchung spricht deutlich für eine solche Gesetzesänderung. Es wäre geradezu vermessen, von der Praxis zu erwarten, nach geltendem Recht trotz hoher Vorstrafenbelastung die unbedingte kurze Freiheitsstrafe zu vermeiden. Die Argumentationslast für eine solche Entscheidung mag in seltenen Fällen erbracht werden können; in der Regel ist sie untragbar. Worauf sollte sich auch eine solche Entscheidung stützen, wo doch der Leumundsbericht durchwegs den negativen Eindruck des Vorstrafenregisters allein wegen der vorgängigen Verurteilungen bestätigt?

Zusammenfassung der Resultate aus der SVG-Stichprobe

Die SVG-Stichprobe lässt eine klare Gruppenbildung nach Fahren in angetrunkenem Zustand, das fast die Hälfte der Stichprobe ausmacht, und anderen SVG-Delikten zu. Die bedingte und unbedingte Freiheitsstrafe wird im wesentlichen bei Fahren in angetrunkenem Zustand verhängt. Im übrigen dominiert die Busse. Die einzelnen Sanktionsarten unterscheiden sich hinsichtlich Legalbewährung nicht. Die Rückfälligen stammen gänzlich aus der Gruppe der Verurteilten wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand. Die Delikte unterscheiden sich in der kantonalen Verteilung erheblich, was sich auf die angesprochenen Sanktionen auswirkt. FIAZ-Delikte werden eher von höheren Altersgruppen verübt; zudem sind mit höherem Alter die Vorstrafen zahlreicher. Dies hat zur Folge, dass die Probanden in den höheren Altersklassen als deliktisch intensivere Gruppe erscheinen. Bei den Zivilstandsvariablen sind es vor allem die Getrenntlebenden und Geschiedenen, die erhöhte Vorstrafen aufweisen; dies wirkt sich freilich nicht auf die Sanktionierung aus. Zwischen Sanktion und Zivilstand besteht kein erkennbarer Zusammenhang. Leumundsvariablen sind als Sanktionsindikatoren kaum brauchbar. Es ist zwar ein Zusammenhang zwischen

Leumund und Vorstrafen auszumachen; dieser wirkt sich aber nicht auf die Sanktion aus. Das Ergebnis des Leumundsberichtes stimmt praktisch in allen Fällen mit dem Eindruck der Vorstrafenbelastung überein. Der Leumundsbericht liefert keine neuen Entscheidungsgrundlagen, sondern reproduziert den Vorstrafenbericht. Dies gilt auch für den Fall des Fahrens in angetrunkenem Zustand. Die Einzelfallerhebung hat gezeigt, dass bei einschlägigem Rückfall hier meist stereotyp eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt wird. Im Bereich der Nationalität bestätigen sich die Resultate aus der StGB/BetmG-Stichprobe. Es lassen sich zwischen Schweizern und Ausländern keine Unterschiede hinsichtlich Delikt und Sanktion ausmachen. Lediglich bei den Vorstrafen zeigt sich, dass Ausländer eine deutlich geringere Belastung aufweisen.

Literatur

Azrin, N.H., Holz, W.C. (1966). Punishment. In: W.K. Honig (ed.). Operant Behavior: Areas of Resarch and Applications. New York: Appleton-Century-Crofts.

Bock, M. (1991). Kriminologie und Spezialprävention. ZStW 102, 3, 504 ff.

Church, R.M. (1963). The varied effects of punishment on behavior. Psycholgical Review, 70, 369-402.

Hüsler, G., Locher, J. (1991). Kurze Freiheitsstrafen und Alternativen. Analyse der Sanktionspraxis und Rückfall-Vergleichsuntersuchung. Schweizerische krimonologische Untersuchungen, hersg. von Kunz, K.-L, Schultz, H.

Kaiser, G. (1979). Was wissen wir von der Strafe? Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag, München.

Reinecker, H. (1980). Bestrafung: Experimente und Theorien: Salzburg: Otto Müller.

Schneider, H.J. (1978) Behandlung in Freiheit. Psychologie Heute 9 (67 - 74).

Schultz, H. (1985). Bericht und Vorentwurf zur Revision des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Bern.

Solomon, R.L. (1964).Punishment. American Psychologist, 19, 239-253.